

02.02.93

AS - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen
zuzustimmen:

AS
Wi

1. Zu Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, jeweils Nr. 1 vor Buchst. a

In den Artikeln 1 bis 6 ist jeweils in Nummer 1 vor Buchstabe a folgender
Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Absatz 1 werden die Worte "nach den allgemein anerkannten Regeln
der Technik" ersetzt durch die Worte "nach dem Stand der Technik".

Begründung:

Erforderliche Anpassung an die Vorgabe des
inzwischen geänderten Wortlautes des § 24 Abs. 1
Nr. 3 GeWO, jetzt: § 11 Abs. 1 Nr. 3 GSG.

8471/92

- 2 -

U 2. Zu Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, jeweils Nr. 1 Buchst. b

Bei Annahme
entfallen
Ziffern
3 und 4

In den Artikeln 1 bis 6 sind jeweils in Nummer 1 Buchst. b die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß eine Anlage nach Satz 1 von einem Sachverständigen überprüft wird, wenn dies erforderlich erscheint, um festzustellen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Das Gutachten ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen."

Begründung:

Prüfstellen anderer Mitgliedstaaten sind in der Regel mit den Technischen Regeln für Überwachungsbedürftige Anlagen nicht vertraut. Daher können sie nicht beurteilen, ob eine Gleichwertigkeit der technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren mit dem Technischen Regelwerk der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist.

Um sicherzustellen, daß das durch das Technische Regelwerk vorgegebene Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird, müssen die Gutachten und Prüfbescheinigungen auf der Grundlage der Technischen Regeln erstellt werden. Dazu sind jedoch nur die von den Ländern amtlich anerkannten Sachverständigen in der Lage.

Die Gleichwertigkeit von Dampfkesselanlagen, Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen, Rohrleitungen, Aufzugsanlagen, Acetylenanlagen und Calciumcarbidlagern, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten und Getränkeschankanlagen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten hinsichtlich der Anforderungen nach den Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz ist nur dann gegeben, wenn diese Produkte nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt sind und das gleiche Sicherheitsniveau

(noch Ziff. 2)

gewährleisten, wie nach Vorschriften der Bundesrepublik hergestellte Produkte. Für die Überprüfung der vorschriftsmäßigen Herstellung und der Gewährleistung des Sicherheitsniveaus durch die Aufsichtsbehörden kann im Einzelfall die Vorlage eines Gutachtens erforderlich werden, das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen erstellt werden muß, der mit dem Technischen Regelwerk der Bundesrepublik Deutschland vertraut ist.

AS 3. Zu Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, jeweils Nr. 1 Buchst. b

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 2

In den Artikeln 1 bis 6 ist jeweils in Nummer 1 Buchst. b nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

" Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind."

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 4

Begründung:

Die Überwachungsbehörden der Länder sind nicht in der Lage, bei importierten Anlagen in jedem Einzelfall Sicherheitsvergleiche zwischen dem deutschen und dem jeweiligen ausländischen Sicherheitsniveau anzustellen. Die praktische Konsequenz würde sein, daß erst nach Unfällen gezielte Überprüfungen eingeleitet werden könnten. Damit würde die bisher geübte Praxis der Prävention, die bereits im Vorfeld (Konstruktion, Herstellung, Werkstoffbeschaffenheit usw.) Unfallgefahren abstellte, zugunsten einer kaum nachprüfbaren Sicherheitsvermutung verlassen. Dies kann im Interesse der Gefahrenvermeidung und Gefahrenminimierung nicht hingenommen werden.

Um aber die Verordnung insgesamt nicht ablehnen zu müssen, sind die obersten Arbeitsbehörden der Länder übereingekommen, der Vorlage zuzustimmen, wenn den Überwachungsbehörden zumindest die Möglichkeit eingeräumt wird, Gleichwertigkeitsnachweise einzufordern. Dies kommt der Forderung der EG-Kommission, bei Gleichwertigkeit generell auf Ausnahmegeheimigungen zu verzichten, entgegen. Bei dieser Änderung wären Gleichwertigkeitsnachweise nur in begründeten Einzelfällen auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Wi

4. Zu Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, jeweils Nr. 1 Buchst. b

Entfällt bei
Annahme von
Ziff. 2
oder 3

In den Artikeln 1 bis 6 ist jeweils in Nummer 1 Buchst. b nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In begründeten Fällen ist der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind."

Begründung:

Die Überwachungsbehörden der Länder sind nicht in der Lage, bei importierten Anlagen in jedem Einzelfall Sicherheitsvergleiche zwischen dem deutschen und dem jeweiligen ausländischen Sicherheitsniveau anzustellen. Die praktische Konsequenz würde sein, daß erst nach Unfällen gezielte Überprüfungen eingeleitet werden könnten. Damit würde die bisher geübte Praxis der Prävention, die bereits im Vorfeld (Konstruktion, Herstellung, Werkstoffbeschaffenheit usw.) Unfallgefahren abstellte, zugunsten einer kaum nachprüfbaren Sicherheitsvermutung verlassen. Dies kann im Interesse der Gefahrenvermeidung und Gefahrenminimierung nicht hingenommen werden.

U

5. Zu Artikel 1, 2, 4 und 5, jeweils Nr. 1 Buchst. b

In den Artikel 1, 2, 4 und 5, jeweils Nummer 1 Buchst. b ist in Satz 1 und 3 *) vor dem Wort

"Beschaffenheit"

jeweils das Wort

"sicherheitstechnische"

einzufügen.

*) Bei Annahme von Ziffer 2 entfallen die Worte "und 3".

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die aus EG-rechtlichen Gründen einzuräumende Verkehrsfähigkeit erfaßt nur produktspezifische Anforderungen. Die Prüfung der standortspezifischen Parameter und damit auch der Belange des Immissionsschutzes, die von den geänderten Verordnungen (§ 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 6 Dampfkessel-VO, § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nr. 1.2 Druckbehälter-VO, § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 1.3 Acetylen-VO, § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Nr. 100.1 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) auch erfaßt wird, soll nicht eingeschränkt sein.

AS 6. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 39a Satz 3 DruckbehV)

In Artikel 2 ist folgende neue Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 39a ist an Satz 3 folgender Halbsatz anzufügen:

"sofern diese bis zum 31. Dezember 1993 vorgenommen werden."

Begründung:

Überprüfungen durch den Technischen Überwachungsverein und die Gewerbeaufsicht haben gezeigt, daß ältere Rohrleitungen häufig nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und auf Grund von Durchrostungen erhebliche Gefährdungen darstellen können. Bestätigt wurde dies durch mehrere Schadensfälle, zuletzt durch eine Gasexplosion mit zwei Todesopfern und einer Schwerverletzten. Aus diesem Grunde haben die Aufsichtsbehörden mehrerer Länder bereits Allgemeinverfügungen erlassen, nach denen Rohrleitungsprüfungen in Abweichung von den Übergangsvorschriften des § 39a vorzuziehen sind. Auch der Fachausschuß Druckbehälter hat Hinweise erarbeitet, nach denen Rohrleitungsprüfungen unabhängig von § 39a baldmöglichst durchzuführen sind.

Im Interesse der Sicherheit Beschäftigter und Dritter und der Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Frist für die Prüfung von Rohrleitungen, die vor dem 1. Mai 1989 errichtet worden sind, auf den 31. Dezember 1993 zu begrenzen.